

Prüfungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Masterstudiengang Public Governance (PO-PuGO)

Vom 5. Februar 2016

Aufgrund von § 17 Absatz 5 des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen diese Prüfungsordnung:

§ 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
§ 26 Widerspruchsverfahren

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Abschnitt 2
Prüfungsorgane und Prüfer

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

Abschnitt 3
Masterprüfung

- § 8 Zweck, Umfang und Durchführung der Masterprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Alternative Modulprüfungen
- § 13 Masterarbeit und Verteidigung

Abschnitt 4
Ermittlung der Prüfungsergebnisse

- § 14 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten

Abschnitt 5
Verfahrensregelungen und Zeugnisse

- § 19 Prüfungserleichterungen
- § 20 Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung
- § 21 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Prüfungsdokumentation
- § 24 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung für den anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Governance (Studiengang) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHSV-FoBiZ).

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch eine Studienordnung und eine Zulassungsordnung zum Studiengang.

§ 2
Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die FHSV-FoBiZ den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Das Studium wird im Rahmen eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums abgeschlossen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium besteht aus 14 Pflichtmodulen, einschließlich eines Praxisprojektes, der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit sowie 11 Wahlmodulen. Einzelheiten zum Umfang der zu belegenden Wahlmodule und der Einschreibung enthält die Studienordnung.

(3) Insgesamt sind im Studiengang 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

Abschnitt 2
Prüfungsorgane und Prüfer

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die mit dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der FHSV-FoBiZ ein Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei hauptamtliche Fachhochschullehrer der FHSV-FoBiZ,
2. ein Lehrbeauftragter im Studiengang und
3. jeweils ein Vertreter aus der staatlichen und kommunalen Verwaltungspraxis.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen eine mindestens dem Studienziel entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Rektor beruft den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter soll aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 berufen werden. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(5) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit

1. dem Ablauf des Berufszeitraums,
2. dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss begründenden Amt oder
3. einer vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund.

Eine erneute Berufung ist möglich. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Abschluss der nächsten Masterprüfung im Prüfungsausschuss verbleiben. Wird wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters die Berufung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Mitglieder können Aufgaben des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst oder Angehörige Beteiligte der konkreten Prüfungsangelegenheit sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können als Beobachter an mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen teilnehmen und die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten einsehen.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassung von Bewerbern zum Studium,
2. die Entscheidung über die Art der im jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistung,
3. die Festlegung der Prüfungstermine,
4. die Zulassung zu Modulprüfungen in Zweifelsfällen,
5. die Entscheidung zur Verwendung von Kennziffern bei Klausuren,
6. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer einschließlich der Beauftragten und Prüfer der Masterarbeit und ihrer Verteidigung,

7. die Zulassung von Themen für die Masterarbeit,
8. die Entscheidung über Anträge von Studenten
 - a) auf Prüfungserleichterungen und Prüfungsverlängerungen,
 - b) zum Fernbleiben oder zum Rücktritt von einer Prüfung,
 - c) auf Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten,
9. die Entscheidung von Sanktionen bei unlauterem Verhalten von Studenten im Prüfungsverfahren,
10. die Heilung von Mängeln im Prüfungsverfahren und
11. die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Bestellung von Prüfern und Beisitzern sowie für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Vorsitzende leitet die Durchführung der Masterprüfung. Er kann unaufschiebbare Entscheidungen über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Buchstabe a und b, Nummer 9 und 10 genannten Aufgaben allein treffen. Der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Prüfungsausschussvorsitzende berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die FHSV-FoBiZ offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Studien- und Zulassungsordnung.

§ 6

Prüfungsamt

Dem Prüfungsamt obliegt der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Es unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Zulassung von Bewerbern zum Studium sowie bei der Vorbereitung und Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens und der Masterprüfung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Ermittlung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber und die Organisation der Eignungsprüfung,
2. die Organisation des Auswahlverfahrens und der Modulprüfungen,
3. die Vorbereitung der Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Fertigung der Sitzungsprotokolle,
4. die Bekanntgabe der Prüfungstermine,
5. die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit,
6. der Einsatz von Aufsichten,
7. die Vergabe von Kennziffern für schriftliche Prüfungen,
8. die Bekanntgabe der Prüfer in der mündlichen Prüfung,
9. die Ausgabe von Themen für Essays, Haus-, Seminar- und Projektarbeiten sowie für die Masterarbeit,
10. die Registrierung, Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse,
11. die Prüfungsdokumentation,
12. die Ausfertigung der Masterzeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements und
13. die Führung und Archivierung der Prüfungsakten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer bewerten Prüfungsleistungen, Beisitzer beraten diese bei ihrer Entscheidungsfindung.

(2) Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Das Ende des Bestellungszeitraumes legt der Prüfungsausschuss einheitlich fest.

(3) Die Bestellung der Prüfer für die Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung des Themas nach § 13 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung von Prüfern und Beisitzern jederzeit aufheben.

(5) Zu Prüfern und Beisitzern können bestellt werden:

1. Hochschullehrer der FHSV-FoBiZ und anderer Hochschulen,
2. Lehrbeauftragte der FHSV-FoBiZ und
3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(6) Jeweils ein Prüfer von Klausuren sowie mündlichen Modulprüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten und Essays soll Lehrender im prüfungsrelevanten Modul sein.

(7) Prüfer und Beisitzer müssen eine mindestens dem Studienziel entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für Prüfer gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(8) Der aus zwingenden Gründen kurzfristige Wechsel eines Prüfers vor Beginn einer mündlichen Prüfung oder im Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen ist zulässig.

Abschnitt 3

Masterprüfung

§ 8

Zweck, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der Studieninhalte überblickt werden sowie die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und ob die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und ihrer Verteidigung.

(3) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Modulprüfungen sind als Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungen zu erbringen. Mindestens jeweils ein Modul muss mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und einer Seminarleistung oder Hausarbeit abschließen. Stehen in Modulen verschiedene Prüfungsarten zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Moduls die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung.

(4) Das jeweilige Semester, in dem die Modulprüfungen stattfinden, die Gewichtung der Modulprüfungen und die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Modulprüfungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage).

(5) Freiversuche sind nicht möglich.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Termine für schriftliche und mündliche Modulprüfungen, für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit, für die Abgabe der Masterarbeit und den Verteidigungstermin fest. Er bestimmt den Aus- und Abgabzeitpunkt für die im Rahmen von alternativen Modulprüfungen zu erbringenden schriftlichen Arbeiten und die Termine von Präsentationen.

(7) Das Prüfungsamt gibt den Studenten die vom Prüfungsausschuss nach Absatz 6 getroffenen Festlegungen innerhalb der ersten acht Studienwochen im jeweiligen Semester in geeigneter Form bekannt.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Fristen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zuzulassen, wer in dem Semester, in welchem die jeweilige Modulprüfung durchgeführt wird, eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch gemäß § 17 noch nicht verwirkt hat.

(2) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden und zu den Modulen im vierten Semester den ersten Prüfungsversuch unternommen hat.

(3) Zur Verteidigung der Masterarbeit ist ein Student zuzulassen, wenn seine Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Das Prüfungsamt stellt die Zulassung zu den Modulprüfungen, zur Masterarbeit und ihrer Verteidigung fest. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Mit der Entrichtung der für das jeweilige Semester festgelegten Gebühr nach der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind die Studenten eingeschrieben und zu den jeweiligen Modulprüfungen angemeldet.

(6) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt auch für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

§ 10

Klausuren

(1) Durch die Klausuren soll festgestellt werden, ob die Studenten die Lernziele des Moduls erreicht haben. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) Klausuren werden auf Vorschlag der Lehrenden im Modul vom Modulbeauftragten gestellt, der gleichzeitig bestimmt, welche Hilfsmittel zur Bearbeitung zugelassen sind. Die Klausuren sind dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Sie dürfen nicht mehr als zwei selbstständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. Ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaute Klausuren sind ausgeschlossen.

(3) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Aufsichtführende werden vom Prüfungsamt bestimmt. Zur Aufsicht in Klausuren darf nicht eingesetzt werden, wer als Prüfer bestellt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt, ob die Studenten ihre Klausuren anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen haben. Die Kennziffern werden vor Beginn der Klausur vom Prüfungsamt vergeben. Die Zuordnung der Namen zu den Kennziffern darf vor Abschluss der Bewertung der Klausuren nicht bekannt gegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur mindestens 120 und höchstens 180 Minuten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer, Klausuren als Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Dem Zweitprüfer ist die Bewertung der Klausur durch den Erstprüfer, einschließlich deren Begründung, bekannt. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als vier Notenpunkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die beiden Prüfer sich nicht einigen oder auf vier Notenpunkte annähern können, ein vom Prüfungsausschuss bestellter dritter Prüfer die Note im Rahmen der Bewertung dieser beiden Prüfer fest. Das Bewertungsverfahren soll zwei Monate nicht überschreiten.

(6) Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausuren wird die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen sind Prüfungsgespräche. Durch mündliche Modulprüfungen sollen die Studenten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und beantworten können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studenten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Den Studenten soll eine Liste mit den vorgesehenen Prüfern und Beisitzern einschließlich der Vertreter zwei Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form mitgeteilt werden.

(3) Mündliche Modulprüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt werden. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studenten teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen beträgt für jeden Studenten mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der Studenten.

(5) Die mündliche Modulprüfung kann mit einem Kurzvortrag der Studenten beginnen. Er soll zehn Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt höchstens 60 Minuten. Der Modulbeauftragte bestimmt auf Vorschlag der Lehrenden im Modul die Themen für den Vortrag und die Hilfsmittel, die für die mündliche Modulprüfung zugelassen sind. Die Themen für den Vortrag sind dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Prüfer einigen sich auf eine Bewertung der mündlichen Modulprüfung. Beisitzer sind vor Festsetzung der Bewertung von den Prüfern zu hören. Besteht die mündliche Prüfung

aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch, so sind diese Leistungen getrennt zu bewerten. Die Notenpunkte für den Kurzvortrag und das Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 1/2 zu 1/2 gewichtet.

(7) Die Bewertung ist den Studenten einzeln im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben. Sie ist zu begründen, wenn die Studenten Einwendungen gegen die Bewertung vortragen.

(8) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Einwendungen der Studenten sind in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Studenten, die sich nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen, können mit Zustimmung der Studenten und Prüfer als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, ist er auszuschließen.

§ 12

Alternative Modulprüfungen

(1) Alternative Modulprüfungen sind

1. Projektleistungen,
2. Seminarleistungen,
3. Hausarbeiten und
4. Essays.

(2) Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. In Projektarbeiten werden komplexe und in der Regel anwendungsorientierte Fragestellungen behandelt. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie, bezogen auf diese Fragestellungen, Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch die Arbeit an Projekten und die Anfertigung von Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert. Themenvorschläge für eine Projektarbeit sind von den Studenten beim Modulbeauftragten im 3. Semester bis zu einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist einzureichen. Der Modulbeauftragte teilt nach Abstimmung mit den vorgesehenen Prüfern dem Prüfungsamt die bestätigten Themen mit. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt vier Monate. Die Ergebnisse der Projektarbeiten sind im Rahmen einer mindestens 20- und höchstens 30-minütigen Präsentation den Prüfern vorzustellen.

(3) Eine Seminarleistung umfasst die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeitsergebnisse in einer mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Präsentation und in einer anschließenden Diskussion. Neben der schriftlichen Ausarbeitung und der inhaltlichen Darstellung in der Präsentation sind die Vortragsweise und die Diskussionsführung angemessen bei der Bewertung der Seminarleistung zu berücksichtigen.

(4) In einer Hausarbeit wird eine auf die Modul Inhalte bezogene Aufgabe theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Diese schriftliche Darstellung umfasst auch den Nachweis der Auswertung einschlägiger Quellen.

(5) Ein Essay umfasst eine systematische Abhandlung zu einer konkreten wissenschaftlichen Fragestellung. Schwerpunktmäßig wird durch das Essay eine persönliche Stellungnahme zu einer Sachfrage dargelegt oder der allgemeine Diskussionsstand zu einer Sachfrage vorgestellt oder eine Interpretation anderer Texte vorgenommen.

(6) Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sind unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Bearbeitung der Themen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann einzeln oder in einer Gruppe von nicht mehr als drei Studenten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar sein. § 11 Absatz 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die schriftlichen Teile alternativer Modulprüfungen und die Präsentationen werden von einem Prüfer bewertet. Der Prüfer in Präsentationen ist in der Regel der Prüfer, der die Projekt- oder Seminararbeit bewertet hat. Er kann einen Beisitzer hinzuziehen. Die Bewertung von Projektleistungen und Seminarleistungen erfolgt entsprechend § 14 Absatz 3. § 10 Absatz 5 Satz 2 bis 5 sowie § 11 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.

(9) Alternative Modulprüfungen sind in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Der Modulbeauftragte bestimmt auf Vorschlag der Lehrenden im Modul die Themen für Seminararbeiten, Hausarbeiten und Essays. Die Themen sind dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(10) Die Themen für die schriftlichen Teile alternativer Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt an die Studenten ausgegeben. Gleichzeitig teilt das Prüfungsamt den Abgabetermin mit. § 13 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die schriftlichen Teile alternativer Modulprüfungen einmal in gedruckter gebundener und einmal in der digitalisierten Form einzureichen sind.

§ 13

Masterarbeit und Verteidigung

(1) Mit der Masterarbeit und den Thesen zu dieser Arbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Masterarbeit ist mündlich zu verteidigen.

(2) Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(3) Das Thema der Masterarbeit schlagen die Studenten ohne Rechtsanspruch auf Zulassung im 5. Semester bis zu einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist vor. Mit dem Themenvorschlag sind dem Prüfungsamt die Ziele der Masterarbeit und eine Stellungnahme des vorgesehenen Betreuers vorzulegen. Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt bei Vorliegen

der Zulassungsvoraussetzungen zum Beginn der Bearbeitungszeit ausgegeben. Gleichzeitig wird mitgeteilt, welcher Prüfer vom Prüfungsausschuss zum Betreuer der Masterarbeit bestimmt wurde.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache jeweils dreimal in gedruckter gebundener sowie dreimal in digitalisierter Form auf einem von der FHSV-FoBiZ bestimmten Speichermedium und Datenformat beim Prüfungsamt abzugeben. Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist das Datum des Poststempels maßgebend. Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Masterarbeiten wird die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt.

(5) Mit der Masterarbeit haben die Studenten eine Eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass die Masterarbeit selbstständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist. Für die Masterarbeit ist die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen, wenn die Studenten eine falsche Eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Zur Überprüfung der Eidesstattlichen Versicherung kann eine geeignete Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. § 10 Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) In der Verteidigung der Masterarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie in der Lage sind, problembezogenen Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen ihrer Masterarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. Die Verteidigung besteht aus einer Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Disputation mit einer Dauer von 30 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Präsentation stellt das Prüfungsamt den Studenten die Gutachten der Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit ohne die ermittelten Notenpunkte rechtzeitig zur Verfügung. Die Verteidigung wird in der Regel von den Prüfern, die die Masterarbeit benotet haben, durchgeführt und bewertet. Ein weiterer Beisitzer kann hinzugezogen werden. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Die Bekanntgabe der Bewertung der Verteidigungsleistung ist nicht öffentlich. Für die Verteidigung gilt § 11 Absatz 6 Satz 1 und 2, Absatz 7, 8 sowie 9 Satz 3 entsprechend. Die Verteidigung ist die letzte Prüfung des Masterstudiums.

Abschnitt 4

Ermittlung der Prüfungsergebnisse

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist mit einer vollen Punktzahl von 0 bis 15 Notenpunkten zu bewerten. Die im Bewertungsverfahren ermittelten Notenpunkte werden einer Note nach Absatz 2 zugeordnet.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Die Noten sind dabei ohne Auf- oder Abrundung wie folgt abzugrenzen:

Notenpunkte (Bewertung)	Noten (Benotung)	
14,80 – 15,00	1,0	sehr gut
14,60 – 14,79	1,1	
14,40 – 14,59	1,2	
14,20 – 14,39	1,3	
14,00 – 14,19	1,4	
13,70 – 13,99	1,5	gut
13,40 – 13,69	1,6	
13,10 – 13,39	1,7	
12,80 – 13,09	1,8	
12,50 – 12,79	1,9	
12,20 – 12,49	2,0	
11,90 – 12,19	2,1	
11,60 – 11,89	2,2	
11,30 – 11,59	2,3	befriedigend
11,00 – 11,29	2,4	
10,70 – 10,99	2,5	
10,40 – 10,69	2,6	
10,10 – 10,39	2,7	
9,80 – 10,09	2,8	
9,50 – 9,79	2,9	
9,20 – 9,49	3,0	
8,90 – 9,19	3,1	
8,60 – 8,89	3,2	
8,30 – 8,59	3,3	ausreichend
8,00 – 8,29	3,4	
7,50 – 7,99	3,5	
7,00 – 7,49	3,6	
6,50 – 6,99	3,7	
6,00 – 6,49	3,8	
5,50 – 5,99	3,9	
5,00 – 5,49	4,0	mangelhaft
2,00 – 4,99	5,0	
0 – 1,99	6,0	ungenügend

(3) Die Notenpunkte für die Masterarbeit und ihre Verteidigung werden im Verhältnis 3/4 zu 1/4 gewichtet.

(4) Das Ergebnis bestandener Modulprüfungen und der bestandenen Masterarbeit einschließlich Verteidigung teilt das Prüfungsamt dem Studenten in geeigneter Form innerhalb eines Monats nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung werden die Notenpunkte der Modulprüfungen jeweils einfach, die Notenpunkte für die Masterarbeit und ihre Verteidigung vierfach gewichtet. Die Summe dieser gewichteten Notenpunkte wird durch 24 geteilt und ergibt die Endpunktzahl. Der ermittelten Endpunktzahl wird nach § 14 Absatz 2 eine Note zugeordnet. Diese Note entspricht der Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtnote der Masterprüfung fest und gibt sie den Studenten schriftlich bekannt. Mit Bekanntgabe des Prüfungsbescheides endet das Studium.

(3) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtnote wird durch einen ECTS-Grad ergänzt. ECTS-Grade werden den Studenten, die die Masterprüfung bestanden haben, wie folgt zugeordnet: A (die besten 10 Prozent); B (die nächsten 25 Prozent); C (die nächsten 30 Prozent); D (die nächsten 25 Prozent); E (die nächsten 10 Prozent). Grundlage für die Berechnung des ECTS-Grades ist die erreichte Endpunktzahl. ECTS-Grade beziehen sich jeweils auf die drei letzten Absolventenjahrgänge. Sie werden erstmals nach dem dritten Studiendurchgang vergeben. Den Studenten, die die Masterprüfung nicht bestanden haben, werden die ECTS-Grade FX (3,00 bis 4,99 Notenpunkte; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können) und F (0 bis 2,99 Notenpunkte; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich) zugeordnet.

(4) Für jeden Studenten eines Absolventenjahrganges, der die Masterprüfung bestanden hat, wird eine Platznummer ermittelt. Die Platznummer bezieht sich auf die erreichte Endpunktzahl. Zusätzlich wird der arithmetische Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrganges angegeben.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(2) Die Masterarbeit und die Verteidigung sind bestanden, wenn die eingereichte Masterarbeit und die Verteidigung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und ihre Verteidigung bestanden wurden.

(4) Modulprüfungen, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden sind, gelten als nicht bestanden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ihre Verteidigung.

(5) Studenten, die eine Modulprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden haben, wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt gegeben. Außerdem wird mitgeteilt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle nach § 17 vorgesehenen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden oder ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Masterprüfung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Das Ergebnis wird dem Studenten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt gegeben. § 15 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und erreichten Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Student sein Masterstudium nicht abschließt.

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die

Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Wird die Frist versäumt, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in jeder der für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsart zulässig.

(4) Die Masterarbeit und die Verteidigung können jeweils nur einmal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Zulassung eines neuen Themas für die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Wiederholungsanspruch.

(5) Ist die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung insgesamt nicht bestanden, sind die Masterarbeit und die Verteidigungsleistung zu wiederholen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten

(1) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen oder außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen sowie in der beruflichen Praxis zurückgelegt oder erworben wurden, sind anzurechnen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertig sind Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen denjenigen des Studienganges Public Governance an der FHSV-FoBiZ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen zurückgelegt oder erworben wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung kann höchstens bis zur Hälfte der Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte erfolgen. Die Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

(5) Die Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.

(6) Anträge nach Absatz 1 bis 3 und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studenten innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsamt einzureichen. Aus diesen Unterlagen müssen die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten ECTS-Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bestätigungen müssen von den Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Über die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der im außerhochschulischen Bereich erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anrechnungsanspruches.

(7) Angerechnete Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, die nicht an der FHSV-FoBiZ erbracht wurden, werden mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen. Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Angerechnete Leistungen, die außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen oder in der beruflichen Praxis erbracht wurden, werden ohne Note mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen.

Abschnitt 5

Verfahrensregelungen und Zeugnisse

§ 19

Prüfungserleichterungen

(1) Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Studenten im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind bei den Modulprüfungen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Studenten, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können bei den Modulprüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Prüfungserleichterungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungserleichterung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das Angaben über Art und Grad der Beeinträchtigung enthält.

(4) Über Anträge auf Prüfungserleichterungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung

(1) Bleibt ein Student einer Modulprüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von ihr oder einem Teil zurück, wird die Prüfung oder der betreffende Teil mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Student aufgrund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann. Der Student hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält und in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Krankheit eines Studenten steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Hat sich ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Modulprüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Modulprüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Für Studenten, die mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einer Modulprüfung oder Teilen derselben ferngeblieben oder davon zurückgetreten sind, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung. Bereits abgelegte Teile der Modulprüfung werden bei der Nachprüfung angerechnet. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung nach § 11 ist in vollem Umfang nachzuholen. Dies gilt entsprechend für Präsentationen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

(5) Erscheinen Studenten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verspätet zur Modulprüfung, so verlängert sich die Bearbeitungszeit für sie auf Antrag um die versäumte Zeit. Über den Antrag entscheidet vorläufig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Nachweis über die Gründe der Verspätung ist im Anschluss an die Prüfung unverzüglich beim Prüfungsamt vorzulegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird für die entsprechende Prüfung die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bearbeitungszeit für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten, für Essays sowie für die Masterarbeit verlängert sich auf Antrag um Zeiten, in denen der Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist. Der Nachweis über die Gründe der Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt vorzulegen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Erkrankung enthält. Absatz 2 Satz 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 21

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es ein Student, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirkung auf den Prüfungsausschuss oder auf von diesem mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Verlauf einer Modulprüfung, wird die betroffene Modulprüfung mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet. In besonders schweren Fällen können Studenten von der weiteren Teilnahme an der Masterprüfung ausgeschlossen werden. Für die Masterarbeit und ihre Verteidigung gilt Entsprechendes.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studenten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Student die Modulprüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung des Aufsichtführenden ein vorläufiger Ausschluss des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Modulprüfung unerlässlich ist.

(3) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlag, erklärt der Prüfungsausschuss eine bestandene Modulprüfung oder die Masterprüfung für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Satz 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Zeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Studenten oder von allen Studenten die Modulprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mit einem Mangel behafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Modulprüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 23

Prüfungsdokumentation

(1) Das Prüfungsamt dokumentiert die jeweiligen Modulprüfungen.

(2) Die Dokumentation nach Absatz 1 umfasst:

1. Ort, Tag und Dauer der Modulprüfung,
2. Fristen für die Anfertigung von Seminar-, Haus- und Projektarbeiten, von Essays und der Masterarbeit,
3. die Namen der Prüfer und Beisitzer, die an der Bewertung der Prüfungsleistungen mitgewirkt haben,

4. die in der Modulprüfung erreichten Notenpunkte und Noten,
5. die Endpunktzahl und die Gesamtnote,
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und
7. Unregelmäßigkeiten in der Masterprüfung.

§ 24

Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student innerhalb eines Monats nach Beendigung des Studiums ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält den Namen, das Geburtsdatum sowie den Geburtsort des Studenten und bezeichnet den abgeschlossenen Studiengang. Es weist neben der Gesamtnote die Notenpunkte und Noten der Modulprüfungen und die erreichten ECTS-Leistungspunkte aus. Angerechnete Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte sind entsprechend § 18 Absatz 7 zu kennzeichnen. Das Zeugnis enthält außerdem die in der Masterarbeit und ihrer Verteidigung erzielten Notenpunkte und Noten sowie die Themen der Projektarbeit und der Masterarbeit. Das Zeugnis weist den erreichten ECTS-Grad, die im jeweiligen Absolventenjahrgang ermittelte Platznummer und den arithmetischen Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrgangs aus. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die Gesamtnote der Masterprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde.

(3) Die FHSV-FoBiZ stellt ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zum Profil des Studienganges enthalten sind, aus. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades (Masterurkunde) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der FHSV-FoBiZ versehen.

(5) Das Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

§ 25

Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jeden Studenten wird beim Prüfungsamt eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte enthält insbesondere

1. die Prüfungsdokumentationen,
2. die Prüfungsbescheide,
3. Mehrfertigungen des Zeugnisses, der Masterurkunde und des Diploma Supplements,
4. die schriftlichen Prüfungsleistungen und
5. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der ausgestellten Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements sowie für Prüfungsbescheide zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung fünfzig Jahre. Alle übrigen Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studenten können innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Masterprüfung ihre Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss an der FHSV-FoBiZ Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Widerspruchsbescheide sind gebührenpflichtig entsprechend dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meißen, den 5. Februar 2016

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen,
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor

Anlage:
Prüfungsplan

Anlage

Prüfungsplan
für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen,
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Modulnummer	Modultitel	Pflichtmodul	Wahlmodul	mögliche Prüfungsarten	Prüfungssemester	ECTS-Leistungspunkte	Gewichtungsfaktor
MaPuGo-01	Public Management und Governance	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	1.	5	1
MaPuGo-02	Angewandte Wirtschaftspolitik	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	1.	5	1
MaPuGo-03	Rechtliche Grundsätze und Perspektiven öffentlichen Handelns	x		Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	1.	5	1
MaPuGo-04	Digitale Informationsverarbeitung	x		Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	1.	5	1
MaPuGo-05	Personalmanagement und Führung	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Hausarbeit	2.	5	1
MaPuGo-06	Angewandte Finanzpolitik	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	2.	5	1
MaPuGo-07	Datenschutz und strategische Informationssicherheit	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Hausarbeit	2.	5	1
MaPuGo-08	Prozessorientierte und IT-gestützte Verwaltungsorganisation	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Hausarbeit	2.	5	1
MaPuGo-09	Projektmanagement und Change Management	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung	3.	5	1
MaPuGo-10	Ressourcen- und Finanzmanagement	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung	3.	5	1
MaPuGo-11	Basistechnologien und Dienste für E-Government	x		Klausur mündliche Prüfung	3.	5	1
MaPuGo-12	Wissens- und Informationsmanagement	x		Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Hausarbeit	3.	5	1
MaPuGo-13	Strategisches Management und Qualitätsmanagement		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	4.	5	1

Modulnummer	Modultitel	Pflichtmodul	Wahlmodul	mögliche Prüfungsarten	Prüfungssemester	ECTS-Leistungspunkte	Gewichtungsfaktor
MaPuGo-14	Modellierung von Geschäftsprozessen		x	Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	4.	5	1
MaPuGo-15	Konfliktmanagement		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung	4.	5	1
MaPuGo-16	Datennetze und Webtechnologien		x	Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	4.	5	1
MaPuGo-17	Software Engineering – Requirement Engineering		x	Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	4.	5	1
MaPuGo-18	Projekt	x		Projektleistung	4.	5	1
MaPuGo-19	Urban/Regional Governance		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	5.	5	1
MaPuGo-20	Wirtschaftsverwaltungsrecht		x	Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	5.	5	1
MaPuGo-21	Ökonomische Theorie der Politik und Verhaltensökonomie		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	5.	5	1
MaPuGo-22	IT-Governance in der öffentlichen Verwaltung		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung	5.	5	1
MaPuGo-23	Marketing		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay	5.	5	1
MaPuGo-24	Trends und Innovation		x	Klausur mündliche Prüfung Seminarleistung Essay Hausarbeit	5.	5	1
MaPuGo-25	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	x		Masterarbeit und Verteidigung	6.	20	4